

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Zusatzfrage der Abgeordneten Müller (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Müller (DIE LINKE)**  
**- Drucksache 6/6506 -**  
**gemäß § 91 Abs. 4 GO**

### **Umgang mit erfolgreichen Einwohneranträgen in kommunalen Gremien** **Nachfrage der Abgeordneten Müller**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 135. Plenarsitzung am 14. Dezember 2018 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 4. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Die vorstehende Mündliche Anfrage habe ich für die Landesregierung im Rahmen der Plenartage am 12. bis 14. Dezember 2018 beantwortet. In diesem Zusammenhang stellte die Abgeordnete Müller folgende Nachfrage:

"Es gehe um einen Einwohnerantrag: In einem speziellen Fall im Stadtrat Jena habe eine Initiative, einen Einwohnerantrag eingebracht. Erstens sei dieser nicht in einer Zeit von zwei Monaten, wie im Gesetz geregelt, bearbeitet worden und zweitens habe der Stadtrat der Stadt Jena beziehungsweise Fraktionen Änderungsanträge zu einem Einwohnerantrag also nicht zu einem Bürgerbegehren eingereicht. War das rechtlich zulässig?"

Nach Prüfung des Sachverhaltes durch die für die Stadt Jena zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) wird zur Nachfrage wie folgt Stellung genommen:

Nach Mitteilung des TLVwA handelt es sich bei dem von der Abgeordneten Müller in ihrer Nachfrage angesprochenen Fall um einen Einwohnerantrag der Bürgerinitiative "Mietertreff Lobeda", der bei der Stadt Jena am 13. Juli 2018 eingegangen ist.

Nach § 16 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) können die Einwohner beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG). Dieses sieht in § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürEBBG unter anderem vor, dass der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat gemäß § 8 ThürEBBG innerhalb von zwei Monaten nach Eingang über die beantragte Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden.

Der Stadtrat der Stadt Jena hat in seiner Sitzung am 22. August 2018 die Zulässigkeit des Einwohnerantrags festgestellt und diesen zur Beratung in den Stadtentwicklungs-, Sozial- und Finanzausschuss verwiesen. Nachdem die Beratungen in diesen Ausschüssen im September und Oktober 2018 stattgefunden hatten, sollte der Einwohnerantrag zunächst in der Stadtratssitzung am 17. Oktober 2018 beraten und entschieden werden. Aufgrund eines hierzu eingereichten Änderungsantrags wurden über den Einwohnerantrag und den Änderungsantrag in der nachfolgenden Stadtratssitzung am 14. November 2018 abschließend beraten und entschieden. Der Stadtrat der Stadt Jena hat damit den Einwohnerantrag ernsthaft und eingehend sachlich beraten und über diesen entschieden. Auf die Wirksamkeit der Beschlussfassung durch den

Stadtrat der Stadt Jena hat eine Überschreitung der Frist des § 8 ThürEBBG keine Auswirkung. Sinn der Fristsetzung ist es, zu verhindern, dass der Einwohnerantrag durch Untätigkeit des Stadtrats sachlich nicht behandelt und entschieden wird.

Der Einwohnerantrag konnte auch in einer durch den Änderungsantrag abgewandelten Form beschlossen werden. Wie ich bereits in der Plenarsitzung am 14. Dezember 2018 dargelegt habe, ist der Gemeinderat nicht an den Antrag der Einwohner gebunden. Änderungsanträge zu dem von den Einwohnern gestellten Antrag sind zulässig, so dass der Gemeinderat über den Einwohnerantrag auch in einer durch Änderungsanträge abgewandelten Form beschließen kann.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär